

B e g r ü n d u n g

zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 260 "Marktplatzbereich - Ortskern Wiedenbrück", Teil A, Sanierungsgebiet "WD I - Stadtkern" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BBauG

I. Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 260 ist seit dem 28.11.1975 rechtskräftig. Die Änderung betrifft die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

II. Ziele, Zwecke und Inhalt der Änderung

Durch die Aufnahme der Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 5 und 9 Baunutzungsverordnung in der z. Z. gültigen Fassung in den Bebauungsplan werden die gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 2 der Baunutzungsverordnung in Kerngebieten allgemein zulässigen Vergnügungsstätten dahingehend beschränkt, daß diese in der Erscheinungsform "Spielhallen" ausgeschlossen sind. Durch den Ausschluß von Spielhallen soll die historische Bausubstanz im Sanierungsgebiet vor störenden Nutzungen geschützt und eine städtebauliche Fehlentwicklung verhindert werden.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die von der Änderung Betroffenen und Benachbarten haben der Änderung nicht widersprochen.

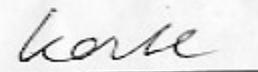
III. Kosten

Durch die Änderung des Bebauungsplanes entstehen für die Stadt Rheda-Wiedenbrück keine Mehrkosten.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 260 "Marktplatzbereich - Ortskern Wiedenbrück", Teil A, Sanierungsgebiet "WD I - Stadtkern" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BBauG ist vom Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 17.05.1982 gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes als Satzung beschlossen worden.

Rheda-Wiedenbrück, den 08.06.1982


Bürgermeister


Ratsherrin